

Information von öffentlichem Interesse
Medienrelevante Anfrage

Anfrage durch:

Medien

Thema:

Vertretungsregelung für Wiener Stadtsenat und Wiener Landesregierung

Auskunftsstelle:

Magistratsdirektion

Monat der Auskunft:

Juni 2026

Im Folgenden ist die gegenständliche Frage – diese wird genauso zitiert, wie sie tatsächlich gestellt wurde – und die erteilten Auskünfte übersichtlich aufgegliedert:

Frage:

Telefonische Anfrage, die Vertretungsregelung des Stimmrechts von Stadtsenats- und Landesregierungsmitgliedern betreffend. Ab wann gilt sie, wie funktioniert sie? Heute (Anm. 9. Juni 2026) wurde in der Sitzung des Wiener Stadtsenates und der Wiener Landesregierung in den jeweiligen Geschäftsordnungen eine Vertretungsregelung für den Verhinderungsfall beschlossen: Grundsätzlich ändert sich an der Anwesenheitspflicht der Mitglieder im StS/LR nichts, dennoch kann es in Ausnahmesituationen dazu kommen, dass ein Mitglied verhindert ist, z.B. Krankheitsfall, Rückreiseverhinderung, etc. Mit der Änderung der Geschäftsordnungen des Wiener Stadtsenates und der Wiener Landesregierung wird eine Vertretungsregelung für die Mitglieder des Stadtsenates geschaffen, wonach ein Mitglied ein anderes Mitglied vertreten und dessen Stimmrecht ausüben kann. Die neue Regelung besagt, dass pro Mitglied des Stadtsenates bzw. der Landesregierung nur eine Vertretung möglich ist. Kumulative Vertretungen sind nicht möglich. Voraussetzung für die Vertretung ist, dass das angefragte Mitglied des Stadtsenates bzw. der Landesregierung der Stimmrechtsvertretung zustimmt. Die Übertragung der Vertretung kann innerhalb der fraktionellen Mitglieder von Stadtsenat bzw. Landesregierung stattfinden. Für den Fall, dass eine Fraktion nur durch 1 Mitglied im Stadtsenat bzw. der Landesregierung vertreten ist und daher von der eigenen Fraktion nicht vertreten werden kann (zB ÖVP, NEOS), kann dieses Mitglied sein/ihr Stimmrecht einem Mitglied einer anderen Fraktion des Stadtsenates bzw. der Landesregierung übertragen, vorausgesetzt dieses Mitglied stimmt dieser Übernahme der Vertretung zu. Die Übertragung des Stimmrechts mit Zustimmung durch ein Mitglied des Stadtsenates bzw. der Landesregierung muss vor der Sitzung dem Bürgermeister bzw. Landeshauptmann von Wien schriftlich bekanntgegeben werden. Die Vertretungsregelung tritt mit 1. September 2026 in Kraft.

Zusatzinfo: Vergleichbare Vertretungsregelungen gibt es beispielhaft in folgenden Städten (Stadtsenat) bzw. Bundesländern (Landesregierung):

Stadtsenat:

Linz

Landesregierung:

Oberösterreich

Niederösterreich